OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753135/2/KLi/NiF

Datum:
Linz, 22. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Jänner 2024, GZ: BHBRSich-2023-262764/21-RAR, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. August 2023, GZ: BHBRSich-2023-262764/5-RAR, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 12 Abs. 1 WaffG der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 12 Abs. 1 WaffG die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten habe, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Im Zuge einer gerichtlichen angeordneten Hausdurchsuchung am 31. Juli 2023 durch die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis aufgrund eines begründeten Verdachts der Verletzung des Verbotsgesetzes sowie des Suchtmittelgesetzes in Form des Ankaufs, des Konsums und der Weitergabe von Suchtgiften bei der als kriminell eingestuften Gruppierung C__ seien Drogen sowie eine verbotene Waffe (Schlagring aus Holz) beim Bf sichergestellt worden. Aus diesem Grund sei gegen den Bf am 31. Juli 2023 ein vorläufiges Waffenverbot iSd § 13 WaffG ausgesprochen worden. Der Bf sei dringend verdächtigt, als Prospect des seitens EUROPOL als kriminell eingestuften Organisation Outlaw Motorcycle Club „C__“ Suchtmittel angekauft zu haben. Diese seien nicht nur für den Eigenkonsum, sondern auch für die Weitergabe an Dritte bestimmt gewesen. Die strafrechtlichen Verurteilungen des Bf, die getätigten Ermittlungsergebnisse sowie, dass der Bf dringend verdächtig sei, sich am 9. Juni 2023 nach dem Verbotsgesetz strafbar gemacht zu haben, würden die rechtsuntreuen Handlungen des Bf bestätigen. Aufgrund der festgestellten strafrechtlichen Gesamtsituation bestehe der begründete Verdacht, dass der Bf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch die missbräuchliche und leichtfertige Verwendung von Waffen gefährden könnte.

I.2. Der Bf erhob gegen diesen Mandatsbescheid Vorstellung. Darin brachte er zusammengefasst vor, dass der sichergestellte Schlagring keinesfalls eine echte Waffe sei, weshalb er das Waffenverbot als nicht gerechtfertigt empfinde. Es handle sich dabei um eine Attrappe aus Kunststoff, hergestellt durch einen 3D-Drucker. Es sei zu keinem Zeitpunkt sein Hintergedanke gewesen, dieses Werkstück jemals als Waffe zu benutzen, sondern habe es rein als Dekoration gedient. Des Weiteren wolle der Bf klarstellen, dass er kein Mitglied bei den „C__“ sei bzw. gewesen sei. Eine Mitgliedschaft in diesem Club habe er niemals angestrebt. Auch Suchtmittel habe er zu keiner Zeit von diesem Club oder durch

diesen Club erworben. Die sichergestellten Drogen seien niemals zum Verkauf oder zur Weitergabe an Dritte gedacht gewesen. Der Bf habe niemals rechtsradikale Absichten gehabt. Die Weitergabe des Videos vom 9. Juni 2023 sei unüberlegt, leichtsinnig und im stark betrunkenen Zustand gewesen. Wäre dem Bf bewusst gewesen, dass man in diesem Video rechtswidrige Handlungen wahrnehme, so hätte er dieses Video niemals weitergeschickt, sondern gelöscht. Auch sein Umfeld hätte der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Verhalten nicht in Ordnung sei und sie ins falsche „rechte“ Licht rücke. Nüchtern betrachtet, könne er selbst nur den Kopf schütteln, wenn er über sein Verhalten nachdenke.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2024, GZ: BHBRSich-2023-262764/21-RAR, wurde ausgesprochen, dass der Vorstellung vom 10. August 2023 keine Folge gegeben werde und der angefochtene Bescheid bestätigt werde. Der Besitz von Waffen und Munition werde dem Bf verboten.

Es sei eindeutig festgestellt worden, dass der Bf ein sogenannter „Supporter“ des „C__“ gewesen sei, wobei er an Hilfsarbeiten im Clubhaus beteiligt gewesen sei und auch des Öfteren dort anwesend gewesen sei. Der Bf habe mit Clubmitgliedern auch Auslandsreisen zu internationalen Treffen unternommen. Der Bf sei zudem Mitglied im „Gruppenchat“ des „C__“ gewesen und somit auch in clubinterne Kommunikationsvorgänge eingebunden gewesen. Dass er derart in das Gefüge dieser sonst homogenen Gruppe integriert gewesen sei, untermauere seine Nähe und insbesondere seine Sympathie für diese Vereinigung.

Der Tatverdacht nach dem SMG ergebe sich aus konspirativen Telefongesprächen. Der Bf werde dringend verdächtigt, Kokain und Amphetamin von den beiden inhaftierten Clubmitgliedern angekauft zu haben. Auszüge aus Telefongesprächen würden auch indizieren, dass der Bf die Drogen nicht nur für seinen Eigenkonsum, sondern auch für die Weitergabe bezogen habe. Im Zuge der gerichtlichen bewilligten Hausdurchsuchung am 31. Juli 2023 in F__, G-Strasse, sei der Bf im Besitz von 0,5 Gramm Kokain und 8,4 Gramm Marihuana gewesen. Darüber hinaus seien eine verbotene Waffe (Schlagring aus Holz) sowie Reizgasspray (Pfefferspray, Tränengas) vorgefunden worden. Der Bf sei dringend verdächtigt und geständig, sich am 9. Juni 2023 nach dem Verbotsgesetz strafbar gemacht zu haben; dies, indem er ein Video angefertigt und verbreitet habe, dass eine Person mit Hitlergruß zeige und mit „Sieg Heil“ verbal untermauert worden sei. Des Weiteren sei der Bf dringend tatverdächtig, im Jahr 2021 folgende Nachricht in einer WhatsApp-Gruppe versendet zu haben: „Hiss die rote Fahne hiss die rote Fahne hiss die rote Fahne mit dem Hakenkreuz. *Hängt den adolf Hitler hängt den adolf hitlder hängt den adolf Hitler den Nobelpreis um“* [Tippfehler im Original].

Überdies werde festgehalten, dass bereits im Zuge des Verfahrens wegen § 28a SMG im Jahr 2020 festgestellt worden sei, dass er ein Bild (von sich) auf seinem Mobiltelefon ebenfalls mit Hitlergruß gespeichert habe.

Aufgrund des vorangeführten Sachverhalts sowie der bisherigen gesetzwidrigen Handlungen des Bf müsse die Behörde iS einer qualifizierten Gefährlichkeitsprognose davon ausgehen, dass es in der Zukunft zu einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen kommen könnte, wodurch die geschützten Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden könnten.

Der dargestellte Sachverhalt ergebe sich für die Behörde schlüssig und vollständig aus dem Behördenakt sowie den Ergebnissen der Beweisaufnahme. Die Zugehörigkeit zum „C__“ ergebe sich für die Behörde zweifelsfrei aus den diversen Chatverläufen sowie den clubinternen Kommunikationsvorgängen. Dass der Bf derart in das Gefüge dieser sonst so homogenen Gruppe integriert war, untermauere seine Nähe und insbesondere seine Sympathie zu dieser Vereinigung. Die vom Bf vorgebrachten Behauptungen, dass er der Bewegung nicht angehören würde, würden daher als Schutzbehauptung gewertet werden.

Der vorliegende Sachverhalt rechtfertige die Annahme, dass der Bf im Besitz einer verbotenen Waffe gewesen sei, nämlich einer unter der Bezeichnung „Schlagring“ bekannte Hiebwaffe. Der Bf habe dadurch ein Vergehen gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG begangen. Gemäß § 110 Abs. 3 StPO sei der Schlagring sichergestellt worden. Ob der Schlagring aus Holz, Kunststoff oder Metall sei, spiele hierbei keine Rolle. Als Schlagring sehe der OGH Hiebwaffen von besonderer Gefährlichkeit an, die die Schlagwirkung eines Menschen verstärken. Es sei daher die Annahme gerechtfertigt, dass der Bf durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, weshalb die Behörde ein Waffenverbot auszusprechen habe, dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Suchtmittelkonsum des Bf.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 12. Februar 2024. Darin führt der Bf im Wesentlichen aus, dass der Schlagring nicht – wie von der Behörde ausgeführt – aus Holz sei, sondern es sich dabei um eine Attrappe aus Plastik handle, welche mittels eines 3D-Druckers hergestellt worden sei und ausschließlich als Souvenir in der gemeinsamen Wohnung gestanden sei. Das Souvenir stelle keine „Hiebwaffe von besonderer Gefährlichkeit dar“. Das Reizgasspray (Pfefferspray) gehöre der Lebensgefährtin des Bf. Anzumerken sei weiters, dass ein Reizgasspray keine verbotene Waffe iSd WaffG darstelle.

Der Gruppierung „C__“ würde keine geschlossene Gruppe darstellen, welche nach außen hin geschlossen und kriminell sei. Es handle sich um einen Motorradclub (kurz: MC). Der Bf sei kein Mitglied dieser Vereinigung. Vielmehr verhalte es sich

so, dass der Bf zu zwei Clubmitgliedern (J__ und K__) bereits seit Jahren eine enge Freundschaft pflege, dies völlig losgelöst vom Umstand, dass diese beiden Clubmitglieder seien. Die Freundschaft habe bereits vor deren Mitgliedschaft bestanden. J__ und der Bf seien bis zur Festnahme von J__ auch Arbeitskollegen für mehrere Jahre gewesen. K__ und M__ (Lebensgefährtin des Bf) seien bereits seit 12 Jahren eng befreundet und habe sich somit auch mit dem Bf eine enge Freundschaft entwickelt. Der Bf nehme nicht an internen Treffen der Bandidos teil. Er sei nur anwesend, wenn auch andere Nichtmitglieder dabei seien bzw. sein könnten; dies zum Beispiel beim „National Run“ in Italien, wo der Bf hingereist sei. Anzumerken sei, dass jedem (sohin auch Nichtmitgliedern) die Teilnahme an solchen Veranstaltungen gestattet sei. Die Behörde werfe dem Bf regelrecht vor, dass dieser an Hilfsarbeiten im Clubhaus beteiligt gewesen sei und auch des Öfteren dort gewesen sei.

Ausdrücklich festgehalten werde, dass weder der Bf noch seine Lebensgefährtin Mitglieder der Bandidos seien. Sie seien nur mit Mitgliedern befreundet. Sie würden sich als normale Freunde treffen. Außerdem würden alle gerne Motorrad fahren und verbinde sie auch dieses Hobby. Es sei richtig, dass der Bf teilweise in Gruppenchats mit Mitgliedern der Bandidos gewesen sei. Clubinterne Kommunikationsvorgänge hätten hier aber nicht stattgefunden, denn wäre dies vollkommen lebensfremd. Im Akt würden keine Chatverläufe oder sonstige Beweise existieren, die die Zugehörigkeit des Bf zum „C__“ belegen würden. Es handle sich bei den Bandidos überdies um keine geschlossene Gruppe, wo niemand hineingelassen werde. Es bestehe beim Bf keine Nähe zu dieser Gruppierung an sich, sondern gehe es ihm ausschließlich um die Leute – die Freunde des Bf.

Der Bf habe überdies kein Suchtgift zum Weiterverkauf bezogen. Derartige Telefongespräche hätten nicht stattgefunden. Vor ca. 3 bis 4 Jahren sei der Bf wegen §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 SMG verurteilt worden. Jetzt sei es aber so, dass der Bf nichts mit dem Handel von Suchtgift bzw. mit vergleichbaren Angelegenheiten zu tun habe. Die bei der Hausdurchsuchung gefundene Menge (Wert in einem Bereich von etwa 100 Euro) indiziere aufgrund der geringen Menge keine Weitergabe bzw. keinen Handel mit Suchtgift.

Im Falle des Bf liege keine qualifizierte Gefährdungsprognose vor. Das Waffenverbot sei zu Unrecht ausgesprochen worden.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 27. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen (Strafregisterauszug, Lichtbilder des Schlagringes, Sticker des „C__“, nationalsozialistische Lichtbilder und Kommunikation) und der Angaben des Bf in der Vorstellung und in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH, 13.09.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.04.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085; 28.05.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage fest. Die Einvernahme des Bf vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich

war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein „civil right“ im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei den dem Bf entzogenen Bewilligungen um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein „civil right“ des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 19.03.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063).

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085; 09.09.2015, Ra 2015/03/0050; 26.04.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und hat die österreichische Staatsangehörigkeit. Er ist in F__, G-Strasse, wohnhaft und führt eine Lebensgemeinschaft mit M__. Der Bf lebt in einem Haushalt mit zwei kleinen Kindern.

II.2. Mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 16. Februar 2007, 30 Hv 10/2007p, wurde der Bf gemäß §§ 27 Abs. 1 (1., 2. und 6. Fall), 27 Abs. 2 Z 2 (1. Fall) SMG zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten, bedingt, verurteilt.

Mit Urteil des BG Braunau am Inn vom 21. Jänner 2008, 1 U 214/2007a, wurde der Bf gemäß § 125 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagsätzen zu je 3 Euro (360 Euro) verurteilt.

Mit Urteil des BG Braunau am Inn vom 21. Juli 2008, 1 U 73/2008t, wurde der Bf gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 (1. und 2. Fall) und Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten, bedingt, verurteilt.

Mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 5. Mai 2010, 20 Hv 11/2010s, wurde der Bf nach §§ 15, 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Abs. 1, 130 (2. Fall) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, bedingt, verurteilt.

Mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 30. Juli 2010, 30 Hv 16/2010z, wurde der Bf gemäß §§ 27 Abs. 1 Z 1 (1., 2. und 8. Fall), 27 Abs. 1 Z 1 (8. Fall) und Abs. 4 Z 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten, bedingt, verurteilt.

Mit Urteil des BG Ried im Innkreis vom 13. August 2015, 1 U 31/2014d, wurde der Bf gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 (1. und 2. Fall) SMG zu einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen, bedingt, verurteilt.

Mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 29. April 2020, 9 Hv 23/2020i, wurde der Bf gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 (2. und 3. Fall) SMG zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 18 Monate Freiheitsstrafe, bedingt, verurteilt.

II.3. Der Bf steht in engem Kontakt mit dem von EUROPOL als kriminelle Organisation eingestuften Outlaw Motorcycle Club „C__“. K__ und J__ sind Mitglieder dieses Clubs und langjährig mit dem Bf befreundet.

Der Bf hat mehrere „C__“-Sticker bei sich zuhause. Er ist in der Signal-Gruppe des „C__“, nimmt an dessen Treffen im In- und Ausland teil und unterstützt diesen bei Hilfsarbeiten am Clubhaus.

Es kann nicht festgestellt werden, ob der Bf tatsächlich bereits Mitglied des „C__“ ist.

II.4. Aus Telefongesprächen zwischen dem Bf und K__, J__ und O__ ergibt sich, dass der Bf Suchtmittel von O__, K__ und J__ bezog, wobei die Suchtmittelübergabe bei den genannten Personen zuhause oder im Clubhaus des „C__“ erfolgte.

II.5. In den Morgenstunden des 31. Juli 2023 fand eine gerichtlich angeordnete Durchsuchung der Wohnung des Bf statt. Im Zuge der Durchsuchung wurden das Mobiltelefon des Bf, 0,5 Gramm Kokain, 8,4 Gramm Marihuana sowie ein

Schlagring sichergestellt. Dieser Schlagring wurde mittels 3D-Drucker aus Plastik gefertigt.

II.6. Im Zuge eines Verfahrens gemäß § 28a SMG im Jahr 2020 stellte sich heraus, dass der Bf auf seinem Mobiltelefon ein Foto gespeichert hatte, das ihn mit dem „Hitlergruß“ zeigt.

Am 25. Jänner 2021 übermittelte der Bf in einer WhatsApp-Gruppe folgende Nachricht: „Hiss die rote Fahne hiss die rote Fahne hiss die rote Fahne mit dem Hakenkreuz Hängt den adolf Hitler hängt den adolf Hitler hängt den adolf Hitler den Nobelpreis um“ [Tippfehler im Original].

Am 9. Juni 2023 fertigte der Bf auf dem P__ in alkoholisiertem Zustand ein Video an, in welchem Q__ die rechte Hand zum „Hitlergruß“ hebt und verbal mit einem „Sieg Heil“ untermauert. Der Bf übermittelte das Video in weiterer Folge per WhatsApp-Nachricht an K__, der sich zu dieser Zeit auf Reha befand, mit den Worten „[…] damit du was zu lachen hast […]“.

II.7. Der „C__“ ist ein Motorrad- und Rockerclub mit einer weltweiten Mitgliedschaft. Er wird in vielen Ländern als kriminelle Organisation eingestuft. Häufig gibt es Auseinandersetzungen der „Bandidos“ mit den „D__“. Der „C__“ ist aufgrund zahlreicher gewaltsamer Auseinandersetzungen mit dem Motorradclub „D__“, Schießereien auf offener Straße, verschiedener Mord- und Körperverletzungsdelikten sowie Verstößen gegen das Waffen- und Verbotsgesetz seiner Mitglieder regelmäßig in den Medien präsent.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, aus den darin befindlichen Polizeiberichten an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis sowie aus der Beschwerde des Bf.

III.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf und seinen strafrechtlichen Verurteilungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Strafregisterauszug vom 1. Jänner 2024.

III.3. Im Hinblick auf die Feststellungen zum Verhältnis des Bf zum „C__“ ist festzuhalten, dass sich den im Verwaltungsakt befindlichen Polizeiberichten an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis sowie den Ausführungen des Bf im Rahmen seiner Beschwerde unumstritten entnehmen lässt, dass der Bf einen engen Kontakt zu einigen Mitgliedern des „C__“ pflegt und auch in zahlreiche Aktivitäten des Clubs eingebunden ist. Ob der Bf nun tatsächlich als Mitglied des „C__“ fungiert, kann

für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Falles und die zu treffende Prognoseentscheidung dahingestellt bleiben.

III.4. Dass der Bf Suchmittel von O__, K__ und J__ bezog, ergibt sich aus den im Akt befindlichen Polizeiberichten an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis bzw. insbesondere aus den Wortprotokollen der Telefonüberwachung der genannten Personen.

III.5. Dass der Bf ein Foto, welches ihn mit dem „Hitlergruß“ zeigt, auf seinem Mobiltelefon gespeichert hatte, und er am 25. Jänner 2021 eine Chat-Nachricht mit dem Wortlaut „Hiss die rote Fahne hiss die rote Fahne hiss die rote Fahne mit dem Hakenkreuz Hängt den adolf Hitler hängt den adolf Hitler hängt den adolf Hitler den Nobelpreis um“ [Tippfehler im Original] in eine WhatsApp-Gruppe verschickte, wird vom Bf nicht bestritten.

Gleiches gilt für jenes Video, dass der Bf auf dem P__ anfertigte und in weiterer Folge per WhatsApp-Nachricht an K__, der sich zu dieser Zeit auf Reha befand, mit den Worten „[…] damit du was zu lachen hast […]“

Der Bf behauptete diesbezüglich lediglich unsubstantiiert, die belangte Behörde habe keine ausreichenden Ermittlungen getätigt und gegen die Unschuldsvermutung verstoßen, gleichwohl es sich (wie in rechtlicher Würdigung noch auszuführen sein wird) bei der Verhängung eines Waffenverbotes nicht um ein Strafverfahren handelt.

III.6. Die Feststellungen zum „C__“ ergeben sich aus einer überblicksmäßigen Internetrecherche, wobei das erkennende Gericht insbesondere in folgende Internetquellen Einsicht nahm:

https://aaa.at/video/kurier-news/bandidos-mc-wollte-in-oberoesterreich-rockerkrieg-anzetteln/402505368

https://www.bbb.at/story/3000000178463/so-gefaehrlich-sind-die-rockergangs-in-oesterreich

https://www.ccc.at/panorama/oesterreich/rechter-motorradclub-bandidos-zwei-anklagen-verbotsgesetz-153383878

https://www.ddd.gv.at/news.aspx?id=474C4C4B505457424F4C453D

https://eee.wikipedia.org/wiki/C

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, ist nachfolgende Bestimmung relevant:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;

2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder

2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht

und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180).

§ 12 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten hat (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V.2. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, siehe auch VwGH 12.09.2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbotes voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs. 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl. VwGH 27.02.2013, 2012/03/0123).

Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck nicht restriktiv auszulegen; wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Unter missbräuchlicher Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0054; 28.02.2006, 2005/03/0055).

Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18.03.2011, 2008/03/0011).

V.3. Der Bf weist zahlreiche rechtskräftige Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der (teilweise gewerbsmäßigen) Überlassung von

Suchtgift sowie wegen Suchtgifthandels, Diebstahls und Sachbeschädigung auf, wobei anzumerken ist, dass die letzte rechtskräftige Verurteilung erst im Jahr 2020 erfolgte und im Hinblick auf die Schwere der begangenen Straftat deutlich zunahm.

Diese bisherigen Verurteilungen hielten den Bf offensichtlich nicht davon ab, neuerlich Suchtmittel in (noch) unbekannter Menge von Personen zu beziehen, die als Mitglieder des von EUROPOL als kriminelle Organisation eingestuften R__ „C__“ gelten. Selbst wenn der Bf diese Suchtmittel – wie er selbst vorbringt – tatsächlich lediglich für den Eigenkonsum erworben hatte, so deutet dies doch auf einen sehr leichtfertigen und unbesonnenen Umgang des Bf mit der Suchtmittel-Thematik und insbesondere darauf hin, dass der Bf aus den bisherigen rechtskräftigen Verurteilungen keinerlei Lehren gezogen hat.

V.4. Davon abgesehen pflegt der Bf ein langjähriges freundschaftliches Verhältnis zu Mitgliedern des „C__“, dessen Nähe zur organisierten Kriminalität unbestritten ist und der aufgrund zahlreicher gewaltsamer Auseinandersetzungen mit dem Motorradclub „D__“, Schießereien auf offener Straße und verschiedener Mord- und Körperverletzungsdelikten seiner Mitglieder regelmäßig in den Medien präsent ist. Ungeachtet der Tatsache, dass nicht festgestellt werden kann, ob der Bf zwischenzeitlich ebenfalls eigenständiges Mitglied des „C__“ ist, so hat sich im Zuge des Beweisverfahrens doch zweifelsfrei herausgestellt, dass der Bf sowohl in dessen Signal-Gruppe ist, als auch an dessen Treffen im In- und Ausland teilnimmt und ihn bei Hilfsarbeiten im Clubhaus unterstützt. Zumal der Bf überdies Sticker des „C__“ bei sich zuhause hat, erscheint es aus Sicht des erkennenden Gerichts wenig glaubwürdig, dass es dem Bf im Zusammenhang mit dem „C__“ – wie er selbst ausführt – lediglich um die Leute bzw. Freunde des Bf gehe und er ansonsten keine Nähe zur Gruppierung an sich pflege bzw. sich nicht mit deren Werten identifiziere.

V.5. Auch die Verstöße des Bf gegen das Verbotsgesetz sind als bestimmte Tatsachen zu erkennen, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch miss-bräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Das auf dem Handy des Bf befindliche Foto, dass den Bf mit dem „Hitlergruß“ zeigt, die vom Bf übermittelte WhatsApp-Nachricht „Hiss die rote Fahne hiss die rote Fahne hiss die rote Fahne mit dem Hakenkreuz Hängt den adolf Hitler hängt den adolf Hitler hängt den adolf Hitler den Nobelpreis um“ [Tippfehler im Original] sowie jenes Video, das der Bf auf dem P__ anfertigte, auf dem einer seiner Freunde die rechte Hand zum „Hitlergruß“ hebt und verbal mit einem „Sieg Heil“ untermauert und welches er in weiterer per WhatsApp an K__ mit den Worten „[…] damit du was zu lachen hast […]“ übermittelte, deuten insgesamt zweifelsfrei auf eine nationalsozialistische und damit radikal antisemitische, rassistische, gewaltverherrlichende, antidemokratische und antipluralistische Gesinnung des Bf

hin. Da sich der Bf diesbezüglich lediglich dahingehend äußert, dass er „das mit dem Hitlergruß wirklich nicht so mitbekommen [habe]“, „das aber nur ein Spaß“ gewesen sei, er „nicht nachgedacht und ja auch niemanden vergewaltigt oder sonst was gemacht […] habe“, steht für das erkennende Gericht auch fest, dass der Bf im Hinblick auf seine Verstöße gegen das Verbotsgesetz keinerlei Unrechtsbewusstsein pflegt, sondern er nationalsozialistisches Gedankengut offensichtlich als lustig und durchaus legitim empfindet.

V.6. Zu berücksichtigen ist überdies, dass im Zuge der gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung an der Wohnadresse des Bf ein mittels 3D-Drucker gefertigter Schlagring aus Plastik aufgefunden wurde. Alleine schon die Einschätzung, dass ein Schlagring ein Souvenir darstelle, zeigt, dass der Bf einen zumindest leichtfertigen Bezug zur Bedeutung von Waffen hat.

Es handelt sich dabei vielmehr um eine Hiebwaffe, deren Erwerb, Einfuhr, Besitz, Überlassen und Führen gemäß § 17 Abs. 1 Z 6 WaffG verboten ist. Von einem Schlagring kann bereits gesprochen werden, wenn er geeignet ist, die Schlagwirkung zu verstärken, weshalb – entgegen der Ausführungen des Bf, der den bei ihm aufgefundenen Schlagring als bloße Attrappe bzw. Souvenir bezeichnete – völlig irrelevant ist, ob der Schlagring aus Metall oder lediglich Plastik besteht (OGH 10.05.1984, 12 Os 119/83).

V.7. Schließlich gilt es das geringe Problembewusstsein des Bf zu beachten, der während des gesamten Ermittlungsverfahrens versucht hat, seine Rolle hinsichtlich sämtlicher dargestellter Problemfelder kleinzureden oder diese überhaupt zu negieren.

V.8. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen in Zusammenschau jedenfalls das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

V.9. Im Hinblick auf Urteile der Strafgerichte nimmt der VwGH an, dass aufgrund der materiellen Rechtskraft des Schuldspruches die Begehung der strafbaren Handlung durch die schuldig gesprochene Person – mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann (vgl. *Leeb*, Bescheidwirkungen, 145, 160, 206 f; ferner Rz 23) – bindend festgestellt ist (VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; 11.11.2019, Ra 2019/03/0130). Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht besteht daher eine Bindung der Verwaltungsbehörde – wie auch des VwG (VwGH 11.11.2019, Ra 2019/03/0130) – in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde (VwGH 03.09.2003, 2000/03/0369; 26.06.2014, 2012/03/0021; 26.06.2016,

Ra 2016/03/0009; vgl. auch VwGH 25.02.2010, 2005/09/0161 unter Hinweis auf VwGH 17.12.1992, 91/16/0132). Aufgrund des bindenden Abspruches über die Begehung der Tat ist in einem solchen Fall z.B. die für ein Waffenverbot zuständige Behörde (VwG) nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu dem der Verurteilung zugrunde liegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen (VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072), sondern verpflichtet, das Strafurteil ihrem Bescheid (seinem Erkenntnis) zugrunde zu legen (VwGH 01.06.2005, 2005/03/0142; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; 11.11.2019, Ra 2019/03/0130); *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38 Rz 22 [Stand 1. April 2021, rdb.at]).

Diese Ausführungen kommen gemäß § 17 VwGVG (siehe auch VwGH 22.12.2020, Ra 2020/11/0215) – bzw. in Verwaltungsstrafsachen gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG (vgl. VwGH 03.04.2019, Ra 2018/08/0241) – sinngemäß auch für das VwG zum Tragen (vgl. VwGH 01.06.2017, Ra 2017/08/0022; 23.10.2017, Ro 2016/04/0051). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 (letzter Satz) AVG ist also auch das VwG grundsätzlich berechtigt, die Vorfrage selbständig zu beurteilen oder aber das Verfahren bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung auszusetzen (vgl. VwSlg. 19.028 A/2015; VwGH 18.03.2016, Ra 2016/11/0040; 23.11.2017, Ra 2017/22/0081), ansonsten ist es zur selbständigen Vorfragenbeurteilung verpflichtet (VwGH 20.11.2019, Ra 2019/03/0005; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38 Rz 29 [Stand 1. April 2021, rdb.at]).

In seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2013, 2012/03/0072, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Vorfragenbeurteilung im Zusammenhang mit einem Waffenverbot gemäß § 12 WaffG Nachfolgendes aus:

„3. Wenn die belangte Behörde (erkennbar) zum Ergebnis kam, dass es für die Beurteilung der Frage, ob seitens des Lebensgefährten eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist, von Bedeutung ist, ob dieser wegen des ihm zur Last gelegten Delikts der versuchten Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wird, ist dies angesichts der diesem Vorwurf zugrunde liegenden Tathandlung - wie sie in dem zitierten strafgerichtlichen Urteil aus dem Jahr 2012 umschrieben wird - nicht als rechtswidrig zu erkennen. Insofern stellt bei der Beurteilung dieser Frage im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst (nicht aber auch die deswegen erfolgte Verurteilung) auf dem Boden der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar (vgl VwGH vom 30. November 1994, 94/03/0155; VwGH vom 20. März 1996, 96/03/0042; VwGH vom 19. Juni 1996, 96/03/0121; VwGH vom 23. Oktober 1996, 96/03/0295). Entscheidend für die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd § 12 Abs. 1 WaffG ist im Falle der Begehung einer Straftat die Straftat selbst und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung. Solange letztere nicht vorliegt, hat die Behörde im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens zufolge § 38 AVG die Wahl, entweder eine selbständige Vorfragenbeurteilung vorzunehmen oder das Verfahren nach § 12 Abs. 1 WaffG bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch das Strafgericht zu unterbrechen (vgl VwGH vom 30. November 1994, 94/03/0155).
Liegt eine rechtskräftige verurteilende Entscheidung eines Strafgerichts vor, ist damit (wie erwähnt) gegenüber jedermann bindend festgestellt, dass die schuldig gesprochene Person

die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. In einem solchen Fall ist angesichts der bindenden Wirkung dieser strafgerichtlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit Blick auf § 12. Abs 1 WaffG nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu den der Verurteilung zugrunde liegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen.
Derart war es entgegen der Beschwerde nicht rechtswidrig, wenn die Erstbehörde von der ihr nach § 38 AVG offenstehenden Möglichkeit Gebrauch machte, das waffenrechtliche Verfahren zu unterbrechen, und die belangte Behörde diese Entscheidung der Sache nach bestätigte."

Hinsichtlich der Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens ist außerdem festzuhalten, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalles von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 30.01.2014, 2013/03/0154).

Selbiges gilt auch dann, wenn ein Freispruch erfolgt, weil das erkennende Gericht das Verhalten des Bf selbständig zu beurteilen hat. Nichts anderes gilt auch dann, wenn ein Strafverfahren überhaupt nicht eingeleitet wird. Insbesondere ist nämlich aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen. Wenngleich also das Strafverfahren gegen den Bf noch nicht abgeschlossen wurde, bedeutet dieser Umstand noch nicht, dass damit der Ausspruch eines Waffenverbots gemäß § 12 WaffG nicht (mehr) gerechtfertigt wäre.

Ganz im Gegenteil erachtet das erkennende Gericht – so wie auch die belangte Behörde – das über die bereits bestehenden, rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen des Bf hinausgehende und hier verfahrensgegenständliche Verhalten des Bf auch ohne (weitere) strafgerichtliche Verurteilung für waffenrechtlich relevant.

V.10. Im Ergebnis hat der Bf ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lässt, er werde durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden.

V.11. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu bestätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung entspricht insbesondere der einheitlichen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf den Schutzzweck eines Waffenverbotes sowie die damit in Zusammenhang stehende und zu erstellende Prognose, die darüber hinaus eine Rechtsfrage darstellt, sowie auch dazu, dass ein Waffenverbot administrativrechtliche Sicherungszwecke hat.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Beurteilungsmaßstab eines Waffenverbotes. Insbesondere die vorliegende negative Prognoseentscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.4. Schließlich ist die konkrete Beurteilung des Verhaltens des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer